

§ 4. Als Tragelöhne für eine erwachsene Person gelten folgende vier Sätze:

- a. — Mk. 40 Pf. für jede Tour innerhalb der Altstadt, oder innerhalb der Neustadt;
- b. — Mk. 60 Pf. für jede Tour aus der Altstadt in eine der Vorstädte und innerhalb der letzteren selbst, sowie aus der Neustadt nach der Antonstadt;
- c. 1 Mk. — Pf. für jede Tour aus der Altstadt nach Neustadt, Antonstadt u. Friedrichstadt, sowie aus den Vorstädten der Altstadt nach Neustadt — mit Ausschluß der Antonstadt — und Friedrichstadt und umgekehrt;
- d. 1 Mk. 50 Pf. für jede Tour aus der Friedrichstadt in die Neustadt und Antonstadt und umgekehrt.

Eine Vergütung für den Transport der Chaise nach den Wohnungen der Traggäste zu beanspruchen, sind die Chaisenträger nicht berechtigt. Benutzt der Traggast die Chaise zur Rückkehr, so ist letztere als besondere Tour zu bezahlen.

§ 5. Ein Zuschlag zu den vorstehenden tagmäßigen Tragelöhnen ist zu gewähren:

- a. von 20 Pf., wenn ein Traggast die Chaise in der Zeit von Abends 10 bis früh 6 Uhr benutzt;
- b. von 25 Pf. für das Tragen in ein Krankenhaus;
- c. von 50 Pf. überhaupt für den Fall, wenn sich ein Traggast in die Chaise und aus derselben tragen läßt.

§ 6. Die Chaisenträger sind verbunden, bei Bestellungen in jedem Falle fünf Minuten lang unentgeltlich zu warten. Müssen sie dagegen länger warten, so ist ihnen als Wartegeld für eine ganze Stunde 80 Pf., für eine halbe Stunde 40 Pf. und für eine Viertelstunde 20 Pf. zu zahlen. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde als voll gerechnet.

§ 7. Wenn ein Kind zwischen 3—14 Jahren von einem Traggaste mit in die Chaise aufgenommen wird, so ist dafür noch besonders die Hälfte des für den erwachsenen Traggast bestimmten vollen Tragsatzes zu bezahlen.

§ 8. Jede Ueberschreitung der § 4—7 festgestellten Tarifsätze wird, auch wenn sich die Contravention nur auf das bloße Fordern eines zu hohen Lohnsatzes oder auf die Bitte um Gewährung eines Trinkgeldes beschränkt, mit Geldstrafe von 1 Mark bis zu 6 Mark, oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Bekanntmachung vom 26. December 1861.

5) Bestimmungen, den Betrieb der Pferde-Eisenbahn betr.

§ 1. Der Conducateur ist dem Specialdirector, sowie dem Inspector und Controleur, der Kutscher aber diesen und dem Conducateur untergeordnet. Conducateurs und Kutscher haben allen den dienstlichen Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten, welche ihnen von den Beamten und Officianten der betreffenden Behörden, namentlich auch der königl. Polizei-Direction in verkehrspolizeilicher Beziehung, erteilt werden.

§ 2. Conducateurs und Kutscher haben sich stets in nüchternem Zustande zu erhalten, gegen die Fahrgäste bescheiden und anständig sich zu betragen, insbesondere auch des Tabakrauchens während des

Verkehrs mit dem Publikum und der Anrufung des letztern zum Mitfahren sich zu enthalten. Beide dürfen sich während der Fahrt vom Wagen nicht entfernen. Vergl. jedoch § 17.

§ 3. Während des Dienstes haben sie ihre Legitimationskarte sowie ein Exemplar der Dienstinstruction bei sich zu führen, um sie erforderlichen Falles bei Conflicten mit dem Publikum vorzeigen zu können.

§ 5. Der Conducateur hat dafür zu sorgen, daß der ihm zugewiesene Wagen: a) die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innehält und die Ausweichungen rechtzeitig berührt, b) während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist und c) während der Fahrt reinlich und in betriebsfähigem Zustande erhalten wird.

§ 6. Außer solchen Personen, welche betrunken sind oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserrscheinungen oder unreinliches Aeußere belästigen würden, darf der Conducateur Keinem die Mitfahrt verweigern. Dagegen darf er weder mehr als die bestimmungsmäßige Personenzahl zulassen, noch die Mitnahme von Hunden oder solchem Gepäck gestatten, welches durch Umfänglichkeit, üblen Geruch oder sonstige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig, beziehentlich gefährlich werden könnte. Ebenso wenig darf er gestatten, daß weibliche Personen die Deckplätze einnehmen.

§ 7. Nur an den Haltestellen ist der Conducateur verpflichtet, Personen aufzunehmen und abzusetzen. Das Zeichen zum Weiterfahren darf er nicht eher geben, als bis der Einsteigende Platz genommen, beziehentlich der Aussteigende die Erde erreicht hat. Den Fahrgästen, namentlich Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen, hat er beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein. Ebenso hat er von der Zeit ab, wo die Wagen wegen der Dunkelheit erleuchtet sind, den Fahrgästen deutlich die Weiche, beziehentlich die Haltestelle zu melden, die passiert wird. Den Fahrgästen ist durchaus nicht gestattet, den vorderen Perron beim Kutscher zum Auf- und Absteigen zu benutzen und hat letzterer ebenso wie der Conducateur streng darauf zu achten, daß die Warnungsketten daselbst während der Fahrt stets geschlossen sind.

§ 8. Der Conducateur hat auf die Beobachtung der Vorschriften des § 14 *) des Regulativs mit Strenge zu halten, Fahrgäste, welche seiner Weisung ungeachtet denselben zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigen Falles die Mitwirkung der öffentlichen Aufsichtsbeamten in Anspruch zu nehmen.

§ 9. Unter keinem Vorwande darf der Conducateur höhere als die tarifmäßigen Fahrpreise fordern. Ebensovienig darf er Jemand freie Fahrt gestatten, der nicht von der Direction dazu legitimirt ist. Der

*) § 14 des Regulativs lautet: Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Abtheilungen des Wagens gestattet, welche ausdrücklich als „Rauchcoupés“ bezeichnet sind. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste ist untersagt. Die Deckplätze dürfen von weiblichen Personen nicht besetzt werden. Das Fahrgeld ist der Conducateur beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben angewiesen.